

TEIL B

TEXT

1. GEBÄUDEART

IM GELTUNGSBEREICH SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. (§ 3 ABS. 4 BauNVO)

2. NEBENANLAGEN

IM WR Ig - GEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.90 m
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH
DER ZUFAHRTSTÖRE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND
HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BBauG)
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m
AN DEN GRÜNFLÄCHEN BIS 1.35 m
HÖHE ZULÄSSIG.

4. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

- 4.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (4.3) BETRÄGT BEI:
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN | MAX. 0.55 m |
| MÉHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN | MAX. 1.20 m |
| NEBENGEBÄUDEN | MAX. 0.20 m |
- 4.2 DIE UNTER 4.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (4.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
- 4.3 BEZUGSPUNKT IST:
- 4.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 4.32 BEI ANSTIEGEMDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 4.331 BEI ABFALLENDDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ÉNTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.
- 4.332 BEI ABFALLENDDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE ÉNTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.